

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

35 (1.5.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 35. Samstag den 1. May 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Die Einimpfung der Schaafpocken und ihren Nutzen betreffend.

Im Anfang dieses Jahres brach unter den Heerden zu Schweinberg im Bezirksamt Walldüren eine Schaafpocken-Seuche aus, woran in kurzer Zeit 320 Stücke erkrankten und 41 Stücke umstanden. Die noch übrigen gesunden 191 Stücke wurden sogleich geimpft, und dadurch sämmtlich bei Leben erhalten. Indem dieses als Bestätigung des großen Nutzens der Einimpfung der Schaafpocken hiemit bekannt gemacht wird, findet man für nöthig, die disfallsige Verordnung vom October 1816, eben so wie die Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schaafpocken neuerdings zu verkünden.

Karlsruhe am 23. April 1824.

Großherzoglich Badische Sanitäts-Kommission.

Nro. 6267. Hundstare betreffend.

Nach Eröffnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. ist von dem hohen Staats-Ministerium durch höchstverehrliches Rescript vom 25. März d. J. Nro. 720. die Anordnung wegen taxsfreier Haltung der Hunde von Seiten der Förster, dahin abgeändert worden:

„daß den herrschaftlichen Förstern die Befreiung von der Hundstare nicht blos in Ansehung derjenigen Hunde, die zum Jagddienste wirklich gebraucht werden, sondern auch für jene zuzugesehen sey, die sie zur Nachzucht entweder in eigener Kost — oder fremder Verpflegung halten.“

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Offenburg den 21. April 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. Scherer.

Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bruchsal an die in Sant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers Johann Wilhelm d. a., auf Donnerstag, den 6. Mai d. J. auf der Oberamtskanzlei dahier.

(3) zu Bruchsal an die verananteten Jakob Sauterschen Eheleute, auf Dienstag, den 11. Mai d. J. Morgens 8 Uhr auf der Oberamtskanzlei dahier. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) zu Drais an das in Sant erkannte Vermögen des Johann Georg Kallner auf Donnerstag, den 20. May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Eifenz an die nach Brasilien auswandernden Johann Debler, Johann Benz und Valentin Ries, so wie an den Caspar Leipert von Landshausen auf Donnerstag, den 6. May d. J. auf die hiesige Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Kappel an den in Sant erkannten Joseph Nickel auf Montag den 10. May d. J. Vormittags 8. Uhr auf die seitiger Kanzlei.

(1) zu Rippenheim an den in Sant gerathenen Joseph Fögger, Schuster, auf Montag den 17. May d. J. in die seitiger Amtskanzlei.

(1) zu Ringsheim an den in Sant erkannten Johannes Brietschi auf Montag den 10. May d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Kanzlei. U. d.

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Eggenstein an das in Sant erkannte Vermögen des Kaspar Eggenheimer, auf Montag den 17. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bei Großh. Landamt dahier, wo zugleich über die Wahl des Curatormasse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird.

(3) zu Rippurr an den in Sant erkannten Nachlaß des verstorbenen TheilungsCommissärs Eisehoffel, auf Dienstag den 25. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr bei Großh. Landamt dahier, wo zugleich über die Wahl des Curatormasse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Hierbei wird bemerkt, daß die Activmasse nur 22 fl. 55 kr. beträgt.

(3) zu Ruffheim an den in Sant erkannten Nachlaß des verstorbenen Krämer Johann Holz auf Dienstag den 18. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr bei Großh. Landamt dahier, wo zugleich über die Wahl des Curatormasse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Föhenheim an den in Sant erkannten Georg Huf auf Montag den 10. May d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Kanzlei.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verluft der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) von Dbergrombach dem Nikolaus Lindenkeller, dessen Aufsichtspfleger Franz Georg Gerhard von da ist. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) von Königsbach dem Johannes Jung, dessen Aufsichtspfleger Jakob Reine von da ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Gengenbach dem im zweiten Grad mundtods erklärten Bürger und Rothgerbermeister Philipp Ruf.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß man dem blödsinnigen Fortunawirth Eipper dahier einen Curator in der Person des Dekopisten Hafner dahier bestellt habe, ohne dessen Einwilligung kein Rechtsgeschäft mit Eipper eingegangen werden darf.

Karlsruhe den 22. April 1824.
Großh. Stadtamt.

(1) Neustadt. [Bekanntmachung.] Die Verwandten des ehemaligen Glashändlers, im Jahr 1822 aber verganteten Math. Imberi von Falkau haben gemeinschaftlich mit dem dortigen Ortsgericht auf Mundtods-Erklärung des Math. Imberi im ersten Grad angetragen, da derselbe seit November v. J. im Lande herumziehe und neuerdingen leichtsinniger Weise Schulden mache. Math. Imberi wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich a dato vor un-terzeichneter Stelle über die Anklage zu verantworten, widrigenfalls Imberi derselben für geständig erkannt, und gegen ihn die Mundtods-Erklärung ausgesprochen werden wird.

Neustadt den 10. April 1824.
Großh. Bezirksamt.

Erhvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Engen.

(3) von Engen der Kaspar Dietrich, welcher sich vor 48 Jahren unter das spanische Militäre begab, dessen unter Pflerschaft stehendes Vermögen in 130 fl. 19 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(1) von Neudingen der Johann Georg Degen, welcher bereits vor 32 Jahren unter das k. k. östr. Militär getreten, und damals schon 24 Jahre alt war, dessen Vermögen in 60 fl. besteht, hat sich binnen 9 Monaten zu melden.

(1) von Donaueschingen der Johann Scheufele, 32 Jahre alt, von Profession ein Schreiner, welcher schon 16 Jahre von Haus abwesend ist, ohne daß von ihm in dieser Zeit etwas bekannt geworden wäre, dessen Vermögen in 330 fl. besteht, hat sich binnen 9 Monaten zu melden. A. d.

Bezirksamt Neustadt.

(2) von Löfzingen der Simon Höfler, welcher im Jahr 1812. mit dem Babilchen Militär nach Rußland marſchirt seyn soll, und seither keine bestimmte Nachricht mehr von sich gab, dessen Vermögen in 206 fl. besteht.

(2) von Reiskirchingen der Thomas Messerschmid, welcher sich im Jahre 1798 unter das k. k. Oesterreichische Militär engagieren, und seit 20 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 313 fl. 6½ kr. besteht. Aus dem

Staabsamt Stühlingen.

(2) von Stühlingen der Jakob Ritter, welcher sich vor etwa 30 Jahren als Schuster auf die Wanderschaft begeben, ohne daß von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod bisher etwas bekannt geworden, dessen von seiner dahier ledig verstorbenen Schwester Susanna Ritter rückgelassene Vermögen in ungefähr 300 fl. besteht.

(2) Baden. [Verschollenheitserklärung.] Da die unterm 1. März v. J. öffentlich vorgeladene Joseph, Alois und Philipp Göhr von hier in die anberaumten Frist nicht erschienen sind, so werden dieselben nunmehr für verschollen erklärt.

Baden am 17. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

(3) Schönau. [Verschollenheitserklärung.] Der unterm 16. November 1822 ediktaliter vorgeladene Meinrad Kiefer von Riedichen hat sich in termino zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet. Derselbe wird daher für verschollen erklärt, und sein Vermögen den sich gemeldet habenden nächsten Anverwandten eingewantwortet. Schönau den 10. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) Billingen. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der abwesende ledige Silvester Münch von Pfaffenweiler, ungeachtet der Ediktalvorladung vom 5. Febr. 1817. bis jetzt nicht erschienen ist, noch sich sonst Jemand für denselben gemeldet hat, so wird er an-

durch für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Billingen den 16. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Eberbach. [Vorladung.] Der in die Conseription 1824. gehörige, für die Artillerie ausgeschiedene und dem Train zugetheilte Rekrut Simon Kuchler von Kazenbach hat sich aus der Garnison Mannheim entfernt. Da derselbe sich indessen weder bei seiner Compagnie eingefunden, noch in seinem Wohnorte eingetroffen ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Strafe als Deserteur nach den bestehenden Gesetzen behandelt zu werden, zu stellen. Die Großherzogl. Behörden aber werden ersucht, ihn im betretenden Fall aufgreifen, und entweder an die 2te Artillerie Compagnie in Mannheim oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Eberbach den 24. April 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Lahr. [Vorladung.] Der Dragoner Anton Fleig von Sulz, der sich aus dem Urlaube heimlich entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich entweder bei dem Großh. Commando des Dragoner Regiments von Geusau No. 2. zu Bruchsal, oder dahier vor Amt zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, indem er sonst als Deserteur angesehen und das weitere Befehlliche gegen ihn verfügt würde.

Lahr den 25. April 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Achern. [Fahnbung und Signalement.] In den ersten Tagen dieses Monats wurde einem Bürger in Sasbach durch eine Weibsperson angeblich eine Zigeunerin, welche mit ihrem Manne daselbst übernachtet ist, durch Vorspiegelung einer ihm drohenden Gefahr, und daß sie diese von ihm abzuwenden vermöge, 20 große und 8 kleine Thaler, sodann nachbeschriebene Kleidungsstücke entwendet. Indem wir deren Signalement, soweit es erhoben werden konnte, beischließen, ersuchen wir sämtliche Behörden, auf diese Menschen strenge zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu arrestiren und hieher liefern zu lassen, und bemerken zugleich, daß zu gleicher Zeit sich noch drei Weibspersonen in Sasbach eingefunden haben, welche mit dieser bekannt sind, und in Verbindung zu stehen scheinen, welche aber näher nicht signalisirt werden können.

Achern den 24. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

- 1) Ein großes seidenes violettes Halstuch, dessen Einfassung zur Hälfte roth, die andere hellblau bestreift war.
- 2) 7 Schnüre gute Granaten von brauner Farbe.
- 3) Ein kattunenes hellblau geblühtes Fürtuch.
- 4) Eine kölschene Bettziede.

S i g n a l e m e n t.

1) Des Weibs. Dasselbe ist mittlerer Statur, mager, mit länglichem Gesicht, hat ganz schwarze Haare, ist beiläufig 26 Jahre alt, trug einen grünen Oberrock mit einer silbernen Haspe, wie dergleichen an Mänteln sind, und unter ihrem Oberrock einen roth gestreiften, etwas abgetragenen Ueberrock.

2) Des Mannes. Derselbe ist von langer magerer Statur, hat schwarze Haare, bleiches Angesicht; er trug einen langen hellbraunen Rock mit einem langen Kragen, hellbraune Hosen, und einen gewürfelt laufenden Strohhut. Er führte eine Violine und ein Pferd, einen Fätschen, mit schwarzem Schweiß und Mähnen mit sich.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] Dem Aderwirth Benedikt Schmie der zu Unterharmersbach wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. nachstehende Effecten entwendet:

	fl.	kr.
1) Eine zinnerne 4er Schüssel	2	—
2) Eine bleierne 2er Schüssel	1	12
3) Eine kleinere 1er Schüssel und 12 Stück 1er Deller à 30 kr.	6	48
4) Eine KaffeeMühle	2	—
5) Eine PfefferMühle	1	30
6) Ein messingener Schöpfloffel	—	36
7) Ein kleinerer dito	—	24
8) dito dito	—	12
9) Ein messingener Schaumlöffel	—	30
10) Ein eiserner Schaumlöffel	—	20
11) Ein RührleinSpieß und ein Schöpfel	—	24
12) Ein Delfschälchen samt Del	—	36
13) Eine blecherne Gewürzlade samt Gewürz Ferner dessen Magd an Kleidungsstücken:	1	12
14) Ein halbbaumwollener Wammes	1	12
15) Ein altes dito	—	24
16) Ein blauer zwischener Schurz	1	—
17) Ein baumwollenes Halstuch	—	24
Der Untermagd:		
18) Ein weißwiltchenes Schurz	—	48
Der Tagelöhnerin:		
19) Ein Tschoben	1	12

Summa 22 44

Sämmtliche Polizeibehörden werden in Dienstfreundschaft ersucht, auf den Verkäufer solcher Ef-

fecten gefällig fahnden, und auf Betreten anher liefern zu wollen.

Gengenbach den 26. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Es wird mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 24. v. M. No. 5502. bekannt gemacht, daß die Inzichten, wegen welchen Kaver Ober von Offenburg als eines Diebstahls verdächtig angezeigt worden, im Laufe der Untersuchung verschwunden sind.

Offenburg den 7. April 1824.

Großherzogl. OberAmt.

(1) Freiburg. [Straferkenntniß.] In Untersuchungssachen gegen Joseph Geyer von Staufen wurde auf geschene Edictalladung und ungehöriges Ausbleiben des Inculpanten, durch hohes richterliches Urtheil vom 13. April zu Recht erkannt:

„Joseph Geyer sey des an Magnus Wasmer in Tiefenbach in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1823. gemeinschaftlich mit Trutpert Mayer aus dem Untermünsterthal verübten Raubes für schuldig zu halten, deswegen derselbe des Gemeindegewaltrechts für verlustig zu erklären, die gesetzliche Strafe aber auf Betreten gegen ihn vorzubehalten. W. R. M.“

Dieses wird in Folge des hohen hofgerichtlichen Erlasses vom 13. April d. J. Crim. R. No. 1077. ten. S. öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 13. April 1824.

Großh. LandAmt.

(3) Hüfingen. [Unterpfandsbucherneuerung.] Zur Erneuerung des Pfandbuchs dahier wird der 10. bis mit 15. nächsten Monats Mai bestimmt. Diejenigen welche ein Pfandbuch oder Vorzugsrecht auf Liegenschaften in der Gemarkung Hüfingen haben, werden hiemit aufgefordert, an einem der obbestimmten Tagen ihre diesfällige Ansprache durch Vorlegung der Pfand oder sonstiger Urkunden in Original- oder beglaubter Abschrift auf dem Rathhause dahier vor dem Amtsvorstand nachzuweisen und erneuern zu lassen, widrigenfalls die sonst gesetzliche Haftung hierfür nicht mehr statt finde, und die Gläubiger seinen hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätten.

Hüfingen den 12. April 1824.

Großh. Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)